

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. microWOC, Inh. Jörg Müller

(Stand: 23.04.2006)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen, rechtsgeschäftliche sowie rechtsähnliche Handlungen der

Fa. microWOC, Inh. Jörg Müller, Konrad-Adenauer-Str. 54, 64625 Bensheim

nachstehend microWOC genannt, soweit diese im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbracht werden. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung sowie auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. AGB des Vertragspartners gelten nur insoweit, als microWOC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die AGB entsprechend auch für Altverträge Anwendung finden, die von microWOC vor Inkrafttreten der AGB geschlossen wurden, sofern er nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages, der die erstmalige Einbeziehung dieser AGB nach sich zieht, schriftlich die Kündigung des Altvertrages erklärt.

1.2 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

§ 2 Lieferung und Leistung

2.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche schriftlich vereinbart werden. microWOC übernimmt kein Beschaffungsrisiko. microWOC ist daher auch bei verbindlichen Lieferterminen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit microWOC trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Beschaffungsvertrages ihrerseits den Leistungs-/Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von microWOC für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. microWOC wird den Vertragspartner unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Leistungs-/Liefergegenstandes informieren. microWOC hat, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; microWOC wird dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

2.2 microWOC behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen bzw. -leistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

2.3 Angebote sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell- Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen microWOC hergeleitet werden können. Eine Haftung für Werbeaussagen von Lieferanten von microWOC erfolgt nicht.

2.4 Bei Verzug der Annahme des Vertragspartners hat microWOC zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer-/Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurück zu treten. Im Falle der Nichtabnahme kann microWOC Schadenersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung verlangen; der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien jedoch vorbehalten.

2.5 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von microWOC bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Vertragspartner zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird microWOC auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Vertragspartner steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann microWOC sich zur Erfüllung seiner Leistungen geeigneter Subunternehmer bedienen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall Nachweise über die Zuverlässigkeit des Subunternehmers sowie die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen verlangen.

2.7 Eine Versandversicherung sowie Einweisung und Schulung schuldet microWOC nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung wird eine Inanspruchnahme von Leistung für unbestimmte Zeit getroffen. Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.2 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer / MwSt.

4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; ein weitergehender Verzugschaden bleibt davon unberührt. microWOC ist berechtigt, während des Zahlungsverzuges für jede nicht verzugsbegründende Mahnung Mahnkosten in Höhe von pauschal 5,00 € zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Verzugschaden, der den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigt, nicht entstanden ist.

4.3 Im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen kann microWOC ferner jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug-um-Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die microWOC Wechsel entgegen genommen hat, oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig. Gesetzliche Rechte von microWOC, insbesondere gem. § 321 BGB, bleiben unberührt.

4.4 Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von microWOC nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht, aus dem microWOC die Forderung zusteht.

4.5 microWOC behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten oder von Wechselkurschwankungen – eintreten, die microWOC nicht zu vertreten hat. Die Kostenerhöhungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Der Vertragspartner erhält in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, welches binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung zum Monatsende auszuüben ist; im Falle der rechtzeitigen Kündigung tritt die Preiserhöhung nicht ein.

§ 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Abnahme

5.1 Der Vertragspartner hat die Lieferungen und Leistungen von microWOC unverzüglich nach ihrer Erbringung zu überprüfen und zu testen und dabei festgestellte Fehler microWOC in Textform zu melden. Unterlässt er die Anzeige, gilt die erbrachte Lieferung / Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Fehler, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Lieferung / Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Untersuchungs- und Rügepflicht besteht auch dann, wenn das Geschäft kein beiderseitiges Handelsgeschäft i.S.d. §§ 377 HGB ist.

5.2 Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel an Lieferungen und Leistungen von microWOC erlischt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von microWOC Änderungen am System vornehmen oder Seriennummer, Typbezeichnung und ähnliche Kennzeichen entfernt werden. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

5.3 microWOC übernimmt keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel betreffend die vom Vertragspartner bereitzustellenden Soft- und Hardware-Komponenten. microWOC übernimmt keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel, oder Schäden, die der Vertragspartner zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertragspartner für Systemteile, die seinem Zugriff unterliegen, zumutbare Datensicherungs- und -schutzmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend vornimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. microWOC, Inh. Jörg Müller

(Stand: 23.04.2006)

5.4 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von microWOC Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von microWOC über. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

microWOC stellt bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung, bestehend aus Software und/oder Hardware, zur Verfügung, wenn dies im Hinblick auf die betrieblichen Belange von microWOC erforderlich und dem Vertragspartner zumutbar ist.

Will der Vertragspartner die Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

Im Falle der Nachbesserung übernimmt microWOC die Arbeitskosten. Alles sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Vertragspartner, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist microWOC berechtigt, alle daraus resultierenden Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

5.5 Für die Abnahme gilt folgendes: Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung und etwaig notwendiger Prüfung der Datenträger und Dokumentationen, hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B entsprechend.

§ 6 Haftungsbeschränkung

6.1 microWOC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von microWOC oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet microWOC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von microWOC ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

6.2 Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 6.3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 6.4.

6.3 Für Leistungsverzögerung von microWOC gilt folgendes:

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

microWOC haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von microWOC oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von microWOC für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer microWOC etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4 Für die Unmöglichkeit der Leistung von microWOC gilt folgendes:

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe zu verlangen: Ansprüche auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auf 10 % des Wertes

desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen 6.2 – 6.4 nicht verbunden.

§ 7 Verjährung

7.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

7.2 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 7.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen microWOC bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

7.3 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

7.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

7.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht

8.1 An den im Rahmen des Vertrags von microWOC angefertigten Computerprogrammen, Skripten und Begleitmaterialien (z.B. Dokumentationen) räumt microWOC dem Vertragspartner die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Anzahl an einfachen Nutzungsrechten ein. Die Nutzungsrechte sind gem. den §§ 69 c ff. UrhG sowie hinsichtlich der Dauer auf die Dauer des Vertrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung solcher Programme, Skripten und Begleitmaterialien sind während und auch nach Beendigung dieses Vertrags nicht gestattet.

8.2 Soweit erforderlich stellt der Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen insbesondere sicher, dass der Umfang der aufgrund dieses Vertrags zulässigen Nutzung nicht durch Rechte seiner Arbeitnehmer und Beauftragten beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber kann den Nachweis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen des Auftragnehmers mit den an der Programmherstellung beteiligten Personen verlangen.

8.3 Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. microWOC stellt den Vertragspartner von sämtlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei. microWOC entscheidet über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie über die Annahme von Vergleichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. microWOC, Inh. Jörg Müller

(Stand: 23.04.2006)

8.4 Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter, hat microWOC die Wahl, ob sie eine Lizenz erwirbt oder die Software teilweise ändert oder austauscht. Behebt microWOC den Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen, bei wesentlichen Programmfunktionen innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige, kann der Vertragspartner dem microWOC eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach Fristablauf kann der Vertragspartner den Vertrag rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von dem Auftragnehmer begangenen Pflichtverletzung. Gleiches gilt für Ansprüche aus § 649 BGB und dienstvertragliche Vergütungsansprüche, deren Leistung bereits erbracht ist oder die microWOC entsprechend § 615 BGB nicht mehr erbringt.

§ 9 Vertraulichkeit; Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.

9.2 Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Ziff. 8.1 berücksichtigen.

9.3 Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Vertragspartners bewahrt microWOC so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software, die Angelegenheiten des Vertragspartners betreffen. Soweit microWOC Serverhousing oder –hosting betreibt, hat microWOC die Datenbestände nach Maßgabe des Serverhousing oder –hostingvertrages vor Verlust (insbesondere bei Stromunterbrechung), Ausspähung und Virenbefall zu schützen. microWOC speichert Kundendaten nach § 33 BDSG. Die Parteien verpflichten sich und ihre Erfüllungsgehilfen zur Beachtung des BDSG. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt microWOC die in Ziff. 8.3 bezeichneten Unterlagen und Daten an den Vertragspartner heraus oder vernichtet diese auf entsprechende Anforderung. Die Kosten der Vernichtung trägt der Vertragspartner.

§ 10 Abwerbung von Personal

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der laufenden Geschäftsbeziehung und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von microWOC abzuwerben. Bei einem Verstoß hiergegen schuldet der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoverdienstes des betreffenden Mitarbeiters. Schadensersatzansprüche von microWOC bleiben unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist D - 64625 Bensheim. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten D - 64646 64625 Bensheim.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.